Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984, S. 475) in der zur Zeit geltenden Fassung des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) i. V. m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am die Festsetzungen dieser 10. qualifizierte Änderung dieses Bebauungsplanes nach dem Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Freudenberg, den

(Bürgermeister)	(Ratsmitglied)	(Schriftführer)



A. Festsetzungen gemäß § 9 (1) und 7 BauGB

Umgrenzung des Änderungsbereiches

WR — reines Wohngebiet gemäß § BauNVO
zulässig sind:
Wohngebäude

Ausnahmen werden nicht zugelassen

überbaubare Fläche

Baugrenze

o — offene Bauweise

z.B. I — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgre

z.B 0,4 — Grundflächenzahl

z.B. (0,5) — Geschoßflächenzahl

B. Sonstige Darstellungen ohne Satzungscharakter

vorhandene Gebäude

Parzellengrenze